CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1. Marz 2017

Lesen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam durch. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Semiconductor B.V. (Handelsregisternummer: 28050933), zugleich handelnd unter der Firma Cardiaid Benelux, und dem Nutzer gemäß nachstehender Definition.

Artikel 1. Definities

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

1. **Angebot**: das Angebot des AED zu einem bestimmten Verkaufspreis oder Mietpreis.
2. **AED**: Automatisierter Externer Defibrillator mit Accessoires und Zubehör, der von dem Nutzer von Semiconductor B.V. gemietet oder gekauft werden kann.
3. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**: die vorliegenden Bedingungen.
4. **Cardia**: der Hersteller.
5. **Hersteller**: der Hersteller und Lieferant des AED an Semiconductor B.V. namens Cardia International A/S in Dänemark (Hersegade 20, 4000 Roskilde).
6. **Nutzer**: der Käufer und/oder der Mieter.
7. **Miete**: die Vereinbarung, bei der sich der Vermieter verpflichtet, den AED zu vermieten und der Käufer sich verpflichtet, dafür ein Entgelt in Geld zu zahlen.
8. **Mieter**: die natürliche oder juristische Person, womit der Vermieter einen (Miet-)Vertrag geschlossen hat oder die den Auftrag erteilt hat und auf deren Rechnung der AED geliefert wird.
9. **Mietvertrag**: der Vertrag, worin die Miete festgelegt wird und wovon die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil sind.
10. **Mietpreis**: Betrag, den der Mieter für die Miete zahlt.
11. **Geistiges Eigentum**: die geistigen Eigentumsrechte und damit verwandte Rechte wie Urheberrechte, Musterrechte, Rechte an Handelsnamen, Warenzeichen-, Patent-, Datenbankrechte, verwandte Schutzrechte aber auch Rechte an Knowhow und gleichzustellenden Leistungen.
12. **Käufer**: die natürliche oder juristische Person, womit der Verkäufer einen (Kauf-)Vertrag geschlossen hat oder die den Auftrag erteilt hat und auf deren Rechnung der AED geliefert wird.
13. **Kauf**: die Vereinbarung, bei der sich der Verkäufer verpflichtet, einen AED herauszugeben und der Käufer sich verpflichtet, dafür ein Entgelt in Geld zu zahlen.
14. **Kaufpreis**: Betrag, den der Käufer für den Kauf zahlt.
15. **Kaufvertrag**: der Vertrag, worin der Kauf festgelegt wird und wovon die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil sind.
16. **Offerten**: ein Angebot von Semiconductor B.V.für den Abschluss eines Kaufs oder die Vermietung eines AED. Eine Offerte wird nach der Annahme im Vertrag festgelegt. Ein Kauf oder eine Miete liegt erst nach Unterzeichnung des Vertrags vor.
17. **Vertrag**: der Kaufvertrag und/oder der Mietvertrag.
18. **Produktanleitung**: Anleitung, worin die Garantien und Wartungsanweisungen des Herstellers beschrieben sind.
19. **Semiconductor B.V.**: die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Semiconductor B.V. mit Sitz in Warmond, Niederlande, und eingetragen in das Handelsregister der Kamer van Koophandel unter Nummer 28050933. Sowohl der Verkäufer als auch der Vermieter.
20. **Service- und Wartungsvertrag:** der Vertrag, worin sich Semiconductor B.V. verpflichtet, den Service und die Wartung des AED für den Nutzer zu verrichten.
21. **Vermieter**: die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Semiconductor B.V. mit Sitz in Warmond, Niederlande, und eingetragen in das Handelsregister der Kamer van Koophandel unter Nummer 28050933.
22. **Verkäufer**: die niederländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Semiconductor B.V. mit Sitz in Warmond, Niederlande, und eingetragen in das Handelsregister der Kamer van Koophandel unter Nummer 28050933.
23. **Website**: die Websites von Semiconductor B.V., die über www.cardiaid.nl, oder über andere von Semiconductor B.V. eingetragene Domains, Subdomains und mobile Versionen dieser Websites zugänglich sind, sowie die Software und Applikationen, womit die Websites auf Mobilgeräten zugänglich sind.

Artikel 2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Semiconductor B.V. und dem Nutzer, darunter, jedoch nicht ausschließlich, Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge im Zusammenhang mit allen Varianten des von Semiconductor B.V. angebotenen AED, soweit Semiconductor B.V. nicht ausdrücklich und schriftlich davon abgewichen ist.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle Vereinbarungen, die Semiconductor B.V. und der Nutzer getroffen haben, und ersetzen alle früheren Vereinbarungen vorbehaltlich des Vertrags, wovon diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen integraler Bestandteil sind.
3. Aus den Definitionen in Artikel 1 geht hervor, worauf sich eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht:
   - wenn in einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Käufer und Verkäufer gesprochen wird, bezieht sich diese Bestimmung auf einen Kauf;
   - wenn in einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Mieter und Vermieter verwiesen wird, bezieht sich diese Bestimmung auf eine Miete;

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

- wenn in einer Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Semiconductor B.V. und einen Nutzer verwiesen wird , gilt diese Bestimmung sowohl für einen Kauf als auch für eine Miete;

4. Von den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn die Änderungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
5. Verweist auch der Nutzer auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann finden die Bedingungen des Nutzers keine Anwendung. Eine entsprechende anders lautende Bedingung in den Geschäftsbedingungen des Nutzers findet keine Anwendung.
6. Wo in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von '(Ab-)Lieferung (des AED)' gesprochen wird, wird darunter auch das Verrichten von Dienstleistungen und Tätigkeiten in diesem Zusammenhang verstanden.
7. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Wenn und soweit eine Bestimmung des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unter den gegebenen Umständen nach fairen und angemessenen Maßstäben nicht hinnehmbar sein sollte, gilt zwischen den Parteien eine Bestimmung, die inhaltlich so weit wie möglich an die ursprüngliche Bestimmung anschließt und unter Berücksichtigung aller Umstände hinnehmbar ist.
9. Wenn Semiconductor B.V. nicht ständig die genaue Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet das nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass Semiconductor B.V. in irgendeiner Weise das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 3. Offerte/Angebote und Zustandekommen des Vertrags

1. Alle Offerten oder Angebote von Semiconductor B.V. sind, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ab dem Zeitpunkt der Offerte oder des Angebots sechs Wochen lang gültig.
2. Alle Offerten sind freibleibend und basieren auf der Ausführung des Vertrags durch Semiconductor B.V. im Rahmen des regulären Geschäftsgangs und zu den üblichen Geschäftszeiten.
3. Mündliche Zusagen durch und Absprachen mit Semiconductor B.V. oder ihr/em Personal verpflichten Semiconductor B.V. nur, soweit diese von ihr schriftlich bestätigt wurden.
4. Der Kauf oder die Miete kommt nur zustande, wenn und sobald der Vertrag (digital) unterzeichnet wurde.
5. Angebote sind nur gültig, solange der Vorrat reicht.
6. Informationen, Abbildungen, (mündliche oder telefonische) Mitteilungen, über die Website oder per E-Mail erteilte Informationen und Angaben zu Angeboten und zu den Hauptmerkmalen des AED werden so genau wie möglich wiedergegeben oder mitgeteilt. Semiconductor B.V. garantiert jedoch nicht, dass alle Äußerungen vollständig mit den Tatsachen übereinstimmen. Abweichungen können grundsätzlich keinen Anlass zu Schadenersatz und/oder zur Auflösung des Vertrags geben.

Artikel 4. AED / Eigentum

1. Der Nutzer erklärt, den AED gemäß den von ihm gewünschten Spezifikationen, ohne (sichtbare) Mängel und uneingeschränkt betriebsbereit erhalten zu haben.
2. Der Nutzer muss den gelieferten AED bei Erhalt auf Schäden, Unvollständigkeit und/oder andere Mängel überprüfen und diese innerhalb von 48 Stunden an Semiconductor B.V. melden.
3. Der AED bleibt im Mietfall Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist somit nicht befugt, den AED zu veräußern oder zu belasten. Der Mieter wird außerdem alles tun, was billigerweise von ihm erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte des Vermieters sicherzustellen. Wenn Dritte Rechte an dem AED geltend machen wollen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
4. Das Eigentum am AED geht im Kauffall über, nachdem der Käufer den vollständigen Kaufpreis an den Verkäufer geleistet hat. Der diesbezügliche Eigentumsvorbehalt ist in Artikel 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher gefasst.
5. Der Mieter ist nicht befugt, das Motherboard (PCB), die Bestimmung oder die Einrichtung des AED zu verändern, Anweisungen am AED anzubringen oder Erkennungszeichen oder Telefon- oder andere Nummern zu entfernen und/oder (zu) überschreiben (zu lassen).
6. Der Mieter ist verpflichtet, den AED sorgfältig zu behandeln und nur unter normalen Bedingungen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Bedienungsvorschriften zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Artikel 5. Lieferung

1. Die Ablieferung erfolgt von Semiconductor B.V. an den Ort des Nutzers.
2. Der AED wird so schnell wie möglich ausgeliefert. Semiconductor B.V. ist grundsätzlich bemüht, Bestellungen innerhalb der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist auszuführen.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sachen dann abzunehmen, wenn Semiconductor B.V. diese bei ihm ausliefert oder ausliefern lässt oder ihm diese gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
4. Wenn der Nutzer die Abnahme verweigert oder mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen säumig ist, die für die Ablieferung notwendig sind, ist Semiconductor B.V. berechtigt, den AED auf Rechnung und Gefahr des Nutzers in Verwahrung zu nehmen.
5. Wenn Semiconductor B.V. Angaben von dem Nutzer benötigt oder wenn Semiconductor B.V. im Rahmen der Ausführung des Vertrags in anderer Weise Verpflichtungen nachkommen muss oder Mitarbeit leisten muss, wird die Lieferzeit verlängert, bis der Nutzer seine Verpflichtungen erfüllt hat.
6. Bei der Ablieferung des AED muss ein gültiges Ausweisdokument (Pass oder Führerschein) vorgezeigt werden. Wenn der Nutzer ein Unternehmen ist, muss ein Ausweisdokument von einer vertretungsbefugten Person vorgelegt werden.
7. Hat Semiconductor B.V. (schriftlich oder auf der Website) nähere Informationen zu einem Liefertermin mitgeteilt, so sind diese Informationen als Richtwert anzusehen.
8. Die in dem Vertrag genannte Lieferfrist basiert auf den bei Abschluss des Vertrags geltenden Arbeitsumständen und auf einer rechtzeitigen Lieferung der für die Ausführung des Vertrags von Semiconductor B.V. bestellten Materialien. Wenn es ohne

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

Verschulden von Semiconductor B.V. zu Verzögerungen infolge von Änderungen der bezeichneten Arbeitsumstände gekommen ist, oder weil für die Ausführung des Werks rechtzeitig bestellte Materialien nicht fristgemäß geliefert werden, wird die Lieferzeit soweit erforderlich verlängert.

9. Die von Semiconductor B.V. angegebenen und gehandhabten Lieferfristen beginnen zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag zustande gekommen ist, sofern Semiconductor B.V. alle Angaben besitzt, die sie für die Ausführung des Vertrags benötigt.
10. Die von Semiconductor B.V. angegebenen Lieferfristen gelten ausdrücklich nicht als Ausschlussfrist, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.
11. Mit der Ablieferung des AED geht die Gefahr auf den Nutzer über, auch wenn der Eigentumsübergang (noch) nicht erfolgt ist.
12. Wenn Semiconductor B.V. ihre weiter oben beschriebenen Lieferverpflichtungen nicht erfüllt, befindet sie sich erst in Verzug, wenn und sobald ihr der Nutzer per Einschreiben eine neue angemessene Erfüllungsfrist gesetzt hat und Semiconductor B.V. auch dieser Frist nicht nachgekommen ist.

Artikel 6. Gebrauch / Instandhaltung / Reparaturen durch den Mieter

1. Der Mieter wird sorgfältig und bestimmungsgemäß mit dem AED umgehen und die Anweisungen in der Produktanleitung befolgen.
2. Die Gefahr, dass der AED nicht genutzt werden kann, geht zu Lasten des Mieters und enthebt den Mieter nicht der Verpflichtung zur Weiterzahlung der Mietraten. Dies gilt auch im Falle einer Zerstörung des AED und bei solchen Schäden, dass eine Reparatur nach dem Urteil des Versicherungsgebers als sinnlos angesehen werden muss. In diesem Fall sind die bereits fälligen und noch nicht bezahlten Mietraten plus dem vorab kalkulierten Restwert des AED sofort fällig.
3. Der Mieter trägt während der Laufzeit des Mietvertrags die Gefahr für den AED (und Zubehör) und wird diesen auf eigene Kosten zugunsten des Vermieters ausreichend gegen alle Risiken bezüglich (der Nutzung) des AED (und Zubehör) dauerhaft versichern Die Risiken einer fehlenden oder unzureichenden Versicherung gehen zu Lasten des Mieters.
4. Der Mieter wird den AED selbst nach den Anweisungen in der Produktanleitung installieren lassen. Falls von dem Mieter gewünscht, kann der Vermieten einen Installateur benennen. Die Installationskosten fallen nicht unter diesen Mietvertrag und werden vom Mieter separat an den Installateur gezahlt.
5. Der Mieter wird für den einwandfreien Zustand des AED Sorge tragen.
6. Der Mieter wird selbst keine Reparaturen am AED durchführen. Reparaturen dürfen nur von dem Vermieter oder von den durch diesen zu beauftragenden Dritten durchgeführt werden. Bei Service- und/oder Wartungsarbeiten am AED durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, zu der dazu vereinbarten Zeit anwesend zu sein. Sollte sich der Mieter nicht an diese Verpflichtung halten, werden die Service- bzw. Wartungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
7. Wenn der AED in einer Notsituation verwendet wurde, wird der Mieter sofort, auf jeden Fall aber innerhalb von 24 Stunden Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen, damit der Vermieter und/oder von dem Vermieter autorisierte Serviceanbieter eine Überprüfung vornehmen können. Diese Kosten sind im Mietpreis enthalten.
8. Der Mieter ist verpflichtet, den AED nach Gebrauch des AED in einer Notsituation sicher aufzubewahren, damit der Vermieter innerhalb von 48 Stunden in die Lage versetzt wird, die - in dem Apparat gespeicherten - medizinischen Daten auszulesen.
9. Der Vermieter wird den AED mindestens ein Mal alle zwei Jahre einer Wartung unterziehen.
10. Es ist dem Mieter nicht gestattet, den AED (durch Dritte) weiterzuvermieten oder in anderer Weise (durch Dritte) wirtschaftlich zu nutzen.
11. Der Mieter kann nach dem Gebrauch des AED in einer Notsituation auf seinen Wunsch innerhalb von 24 Stunden ein Austauschgerät erhalten.

Artikel 7. Zahlungsbedingungen bei Miete

1. Der Vermieter wird dem Mieter Rechnungen auf Grundlage der in den Mietvertrag aufgenommenen Zahlungsbedingungen ausstellen.
2. Die Preise, die der Vermieter handhabt, lauten in Euro und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart - zuzüglich Transport-, Installations- und sonstigen Kosten.
3. Der Vermieter wird den Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum im Lastschrift-Einzugsverfahren einziehen. Der Zeitpunkt, zu dem der Vermieter die Zahlung erhält, gilt als Zahlungszeitpunkt. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage.
4. Wenn der Mietvertrag nicht am ersten Tag des Monats beginnt, wird der Mietpreis für diesen Monat anteilig berechnet und der Mieter zusammen mit dem ersten Einzug damit belastet. Endet der Mietvertrag mitten im Monat, wird der Vermieter den Mieter mit diesem anteilig geschuldeten Mietpreis zusammen mit dem letzten Einzug belasten.
5. Wenn eine von dem Mieter erteilte Einzugsermächtigung zurückgezogen wird, bei Einzug keine ausreichende Kontodeckung vorliegt oder eine vorgenommene Abbuchung von der Bank storniert wird, kann der Vermieter neben der geschuldeten Zahlung weitere (Verwaltungs-)Kosten in Rechnung stellen.
6. Die Einreichung einer Klage/Beschwerde setzt die Zahlungsverpflichtung des Mieters nicht aus. Eine Verrechnung von unverschuldet gezahlten Beträgen oder die Aussetzung der Zahlung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.
7. Begleicht der Mieter die Rechnung nicht innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Frist , ist der Vermieter berechtigt, nach Ablauf dieser Frist gesetzliche Verzugszinsen auf den geschuldeten Betrag in Rechnung zu stellen.
8. Bleibt der Mieter nach einer Mahnung durch den Vermieter mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Einzug durch Dritte auf Rechnung des Mieters vornehmen zu lassen und/oder den Mietvertrag ohne nähere Inverzugsetzung oder Gerichtsentscheid ganz oder in Teilen zu beenden und Schadenersatz zu verlangen.
9. Gibt der Vermieter seine Forderung zwecks Inkasso aus den Händen, gehen alle für die Einziehung der Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten auf Rechnung des Mieters, darunter Kosten im Zusammenhang mit einer

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

Konkursanmeldung und Kosten für die Einforderung der Vermögenswerte des Vermieters. Die vorgenannten Kosten betragen mindestens 15 % des geschuldeten Betrags.

10. Der Vermieter ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Mieter auszusetzen, solange der Mieter nicht all seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nachgekommen ist. Diese Aussetzung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mieter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter vollständig nachgekommen ist.
11. Der Vermieter kann jederzeit Preissteigerungen weitergeben, wenn sich zwischen dem Angebot und dem Zustandekommen des Mietvertrags Preisänderungen bei u. a. einem der folgenden Umstände ergeben haben: Erhöhung von Selbstkostenpreisen und Zölle für Materialien, Lohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Transportkosten, (Fabrik-)Preise von Zulieferern und geänderte Valutaverhältnisse.
12. Der Vermieter ist berechtigt, seine Preise jährlich anzupassen.
13. Wenn sich die Finanzlage des Mieters nach dem Zustandekommen des Mietvertrags, jedoch noch vor der Auslieferung des AED, erheblich verschlechtert, ist der Vermieter jederzeit berechtigt, ganz oder in Teilen von der weiteren Ausführung des Mietvertrags abzusehen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen zu verlangen.
14. Bei Abwicklung, (Antrag auf) Konkurseröffnung, Zulassung des Mieters zur gesetzlichen Schuldensanierung kraft niederländischen Gesetzes über die Schuldensanierung natürlicher Personen, Pfändung oder (vorläufigem) Zahlungsaufschub des Mieters sind die Forderungen des Vermieters an den Mieter sofort und in einem Betrag fällig.

Artikel 8. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

1. Der Vermieter ist befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, auszusetzen oder den Mietvertrag ohne nähere Inverzugsetzung zu beenden und den AED unverzüglich an sich zu nehmen, wenn:
   a. der Mieter mit der fristgemäßen Zahlung in Verzug bleibt oder einer anderen Verpflichtung aus diesem Mietvertrag nicht pünktlich nachkommt;
   b. die Pfändung der beweglichen und/oder unbeweglichen Güter des Mieters oder des AED angeordnet wird;
   c. Zahlungsaufschub oder Konkurs gegen den Mieter beantragt wird, er stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird;
   d. der AED gepfändet oder beschlagnahmt wird;
   e. der Mieter faktisch oder juristisch zur Abwicklung seines Unternehmens übergeht;
   f. der Mieter bei Abschluss dieses Vertrags falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Vermieter gemacht hat;
   g. durch den Mieter, dessen Mitschuldner oder Bürgen gestellte Sicherheiten in irgendeiner Weise berührt oder eingezogen werden;
   h. Umstände bei dem Mieter eintreten, die das Risiko des Vermieters erheblich erhöhen und/oder die normale Abwicklung dieses Vertrags behindern können;
   i. der Mieter bei Abschluss des Mietvertrags aufgefordert wird, eine Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu stellen und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist;
   j. die Zusammenarbeit zwischen dem Vermieter und dem Hersteller aus welchen Gründen auch immer endet.
2. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich über einen der im vorherigen Absatz genannten Umstände schriftlich informieren und dem mit der Pfändung betrauten Gerichtsvollzieher, dem Verwalter oder dem Vormund unverzüglich Einblick in diesen Mietvertrag gewähren und diese auf das Eigentumsrecht des Vermieters hinweisen.
3. Bei Aussetzung oder Beendigung durch den Vermieter aufgrund der vorgenannten Absätze ist der Vermieter zu keinerlei Vergütung von Schäden und Kosten verpflichtet, die dadurch entstehen.
4. Bei Beendigung des Mietvertrags sind die Forderungen des Vermieters gegen den Mieter sofort fällig.
5. Der Vermieter und der Mieter kommen jetzt überein, dass, wenn der Vermieter von seinem Recht zur vorzeitigen Beendigung Gebrauch macht, der dem Vermieter zu vergütende Schaden mindestens beträgt: die Summe der ausstehenden Mietraten, die Zinsen und alle zukünftigen Mietraten zuzüglich Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme des AED. Dieser Schadenersatz ist sofort fällig.

Artikel 9. Verlängerung / Kündigung / Beendigung des Mietvertrags

1. Der Mietvertrag, der für eine bestimmte Dauer abgeschlossen wurde, wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragsfrist stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert.
2. Der Mietvertrag, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann zum Ende jedes Kalendermonats per Zustellungsurkunde oder Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden.
3. Eine Beendigung des Mietvertrags ist bis 14 Tage vor Inkrafttreten des Mietvertrags möglich. Es werden dann keine Kosten berechnet. Danach werden 100 % des gesamten Mietbetrags berechnet. Diese Kosten sind auf 3 Monatsraten beschränkt. Installationskosten werden zusätzlich berechnet, soweit diese dem Vermieter entstanden sind.

Artikel 10. Inspektion / Informationen zur Miete

1. Der Vermieter oder sein Bevollmächtigter hat jederzeit - nach Möglichkeit zu den Geschäftszeiten - das Recht, den/die Ort/e zu betreten, wo sich der AED befindet, und diesen zu inspizieren.
2. Bei einem Wechsel des Standorts wird der Mieter den Vermieter innerhalb von 48 Stunden schriftlich davon in Kenntnis setzen. Der Mieter wird dem Vermieter, mit oder ohne entsprechende Aufforderung, ferner alle relevanten Informationen über seine finanzielle Situation und/oder über den AED verschaffen

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

Artikel 11. Rückgabe des AED nach Mietende

1. Bei Beendigung des Mietvertrags wird der Mieter den AED unverzüglich, auf seine Kosten und in einwandfreiem Zustand, dem Vermieter oder einem von diesem zu benennenden Dritten zukommen lassen, wann und wo der Vermieter oder dieser Dritte dies verlangt.
2. Unterbleibt eine solche Rückgabe, kann der Vermieter selbst einen Ort betreten, wo sich der AED befindet, um diesen an sich zu nehmen. Kosten für Transport und/oder Versicherung gehen zu Lasten des Mieters. Bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den bzw. Rücknahme durch den Vermieter geht die Gefahr von Beschädigungen an dem oder durch den AED oder dessen Zerstörung auf Rechnung des Mieters.
3. Werden nach der Rückerstattung des Geräts Mängel festgestellt, die nicht die Folge von normalem Gebrauch oder normaler Abnutzung sind, werden alle Kosten für daraus resultierende notwendige Reparatur- und/oder Reinigungsarbeiten einschließlich Arbeitslohn und Ersatzteilen separat in Rechnung gestellt. Wenn bei Erhalt des Geräts Teile fehlen, werden die Kosten für den Ersatz dieser Teile dem Mieter auf Grundlage des Neupreises in Rechnung gestellt.

Artikel 12. Zahlungsbedingungen / Auflösung bei Kauf

1. Der Verkäufer wird dem Käufer Rechnungen auf Grundlage der in den Kaufvertrag aufgenommenen Zahlungsbedingungen ausstellen. Der Käufer wird die Rechnung(en) innerhalb von 7 Tagen begleichen.
2. Die Preise, die der Verkäufer handhabt, lauten in Euro und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart - zuzüglich Transport-, Installations- und sonstigen Kosten.
3. Begleicht der Käufer die Rechnung nicht innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist , ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf dieser Frist gesetzliche Verzugszinsen auf den geschuldeten Betrag in Rechnung zu stellen.
4. Wenn im Kaufvertrag eine (teilweise) nachträgliche Zahlung gewählt wird, gilt, dass, wenn der Käufer den/die geschuldeten Betrag/Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist begleicht, sich der Käufer automatisch gegenüber dem Verkäufer in Verzug befindet, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung bedarf. Der Käufer schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugs. In diesem Fall hat der Verkäufer auch das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen.
5. Der Verkäufer ist ferner, wenn eine fristgemäße und vollständige Zahlung ausbleibt, berechtigt, den Kaufvertrag ohne Gerichtsentscheid zu beenden, wobei dann auf dem Käufer die Verpflichtung zur Rückgabe des gelieferten AED ruht oder die Verpflichtung, die von dem Verkäufer erbrachte Leistung auf eine andere Weise rückgängig zu machen, wobei das Recht des Verkäufers unberührt bleibt, vollen Schadenersatz zu verlangen.
6. Bleibt der Käufer nach einer Mahnung durch den Verkäufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, den Einzug durch Dritte auf Rechnung des Käufers vornehmen zu lassen und/oder den Kaufvertrag ohne nähere Inverzugsetzung oder/oder Gerichtsentscheid ganz oder in Teilen zu beenden und Schadenersatz zu verlangen.
7. Gibt der Verkäufer seine Forderung zwecks Inkasso aus den Händen, gehen alle für die Einziehung der Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten auf Rechnung des Käufers, darunter Kosten im Zusammenhang mit einer Konkursanmeldung und Kosten für die Einforderung des Eigentums des Verkäufers. Die vorgenannten Kosten betragen mindestens 15 % des geschuldeten Betrags.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, so lange die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auszusetzen, bis der Käufer all seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen nachgekommen ist. Diese Aussetzung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vollständig nachgekommen ist.
9. Die in einer Offerte und dem Kaufvertrag genannten Preise basieren auf Kostenfaktoren wie Valutakurse, Herstellerpreise, Rohstoff- und Materialpreise, Lohn- und Transportkosten, Versicherungsbeiträge, Steuern, Einfuhrzölle und andere Abgaben an Behörden, die zu dem Zeitpunkt galten, als der Kaufvertrag zustande kam.
10. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Preise, insbesondere infolge von gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen, zu ändern. Wenn die Preise für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen in dem Zeitraum zwischen der Bestellung und ihrer Ausführung steigen, kann der Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch den Verkäufer an den Käufer zu dem Zeitpunkt, an dem die Preiserhöhung in Kraft tritt, die Bestellung stornieren oder den Kaufvertrag beenden.
11. Der Verkäufer kann jederzeit Preissteigerungen weitergeben, wenn sich zwischen dem Angebot und dem Zustandekommen des Kaufvertrags Preisänderungen bei u. a. einem der folgenden Umstände ergeben haben: Erhöhung von Selbstkostenpreisen und Zölle für Materialien, Lohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Transportkosten, (Fabrik-)Preise von Zulieferern und geänderte Valutaverhältnisse.
12. Wenn sich die Finanzlage des Käufers nach dem Zustandekommen des Kaufvertrags, jedoch noch vor der Auslieferung des AED, erheblich verschlechtert, ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, ganz oder in Teilen von der weiteren Ausführung des Kaufvertrags abzusehen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen zu verlangen.
13. Bei Abwicklung, (Antrag auf) Konkurseröffnung, Zulassung des Käufers zur gesetzlichen Schuldensanierung kraft niederländischen Gesetzes über die Schuldensanierung natürlicher Personen, Pfändung oder (vorläufigem) Zahlungsaufschub des Käufers sind die Forderungen des Verkäufers an den Käufer sofort und in einem Betrag fällig.

Artikel 13. Eigentumsvorbehalt bei Kauf

1. Der von dem Verkäufer gelieferte AED bleibt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung all dessen, was der Käufer kraft, zusammenhängend mit oder resultierend aus der Lieferung des AED schuldet, Eigentum des Verkäufers .
2. Der Käufer hat kein Recht, den nicht bezahlten AED zu verpfänden, ein besitzloses Pfandrecht daran zu begründen oder irgendein anderes dingliches oder persönliches Recht zugunsten Dritter daran zu begründen.

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

3. Der Käufer verpflichtet sich, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten AED mindestens gegen Schäden durch Feuer, Explosion und Wasser sowie gegen Diebstahl dauerhaft zu versichern und diese Versicherung auf erste Aufforderung zwecks Einsichtnahme vorzulegen.
4. Wenn Dritte den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten AED beschlagnahmen oder Rechte daran begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer so schnell wie möglich schriftlich darüber zu informieren.
5. Für den Fall, dass der Verkäufer seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, gibt der Käufer dem Verkäufer oder von diesem zu benennenden Dritten jetzt schon die unbedingte und unwiderrufliche Zustimmung, all die Orte zu betreten, wo sich Eigentum des Verkäufers befindet, und dieses mitzunehmen.

Artikel 14. Gebrauch / Instandhaltung / Reparaturen durch den Käufer

1. Der Käufer wird sorgfältig, bestimmungsgemäß und nach den Anweisungen der Produktanleitung des Herstellers mit dem AED umgehen.
2. Der Verkäufer empfiehlt dem Käufer, das Risiko für den AED (und Zubehör) auf eigene Kosten gegen alle Risiken im Zusammenhang mit dem AED (und Zubehör) dauerhaft ausreichend zu versichern. Die Risiken einer fehlenden oder unzureichenden Versicherung gehen zu Lasten des Käufers.
3. Der Käufer wird den AED nach den Anweisungen der Produktanleitung selbst installieren. Falls von dem Käufer gewünscht, kann der Verkäufer einen Installateur benennen. Die Installationskosten fallen nicht unter diesen Kaufvertrag und werden vom Käufer separat an den Installateur gezahlt.
4. Reparaturen dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit der Produktanleitung von einem anerkannten Fachbetrieb ausgeführt werden.
5. Der Käufer kann mit dem Verkäufer auf Wunsch einen Service- und Wartungsvertrag schließen.
6. Wenn der AED in einer Notsituation verwendet wurde, muss der Käufer u. a. neue Elektroden verwenden, die medizinischen Daten auslesen lassen und die Produktanleitung heranziehen.

Artikel 15. Herstellergarantie

1. Semiconductor B.V. gewährt keine Garantie für den gelieferten AED.
2. Der AED wird von Cardia in Dänemark hergestellt. Cardia bietet dem Nutzer Garantie gemäß den in der Produktanleitung des AED aufgeführten Garantiebedingungen. Jede Forderung des Nutzers gegenüber Semiconductor B.V., die nicht unter diese Garantie fällt, ist ausgeschlossen.
3. Der Nutzer wird - über den Service, aber ohne dass Semiconductor B.V. irgendeine Haftung übernimmt - alle Ansprüche, die unter die Garantiebedingungen von Cardia und die Produktanleitung des AED fallen, erst bei Semiconductor B. V. melden.
4. Wenn Semiconductor B.V. es für notwendig erachtet, wird sie dem Nutzer die Anweisung erteilen, in eigenem Namen und direkt gegenüber Cardia die Garantie geltend zu machen. Jegliche Forderung des Nutzers gegenüber Semiconductor B.V., darunter aufgrund von Garantie, Wartung, mangelnder oder fehlerhafter Funktion, Mängeln und/oder Herstellungsfehlern, und jegliche Forderung, die nicht unter die Garantiebedingungen von Cardia fällt, ist ausgeschlossen.
5. Insbesondere verfällt jeglicher Garantieanspruch, wenn der Nutzer die in der Produktanleitung beschriebenen Garantiebedingungen nicht oder nicht richtig befolgt hat. Dies ist u. a. der Fall, wenn (aber nicht ausschließlich) der Mangel durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung entstanden ist, Änderungen von dem Nutzer oder Dritten vorgenommen oder Versuche dazu unternommen wurden, wenn der AED zweckentfremdet wurde oder wenn der Mangel durch Witterungseinflüsse entstanden ist.
6. Die Garantie kann nur schriftlich, innerhalb der Garantiefrist und unter Angabe der Typennummer geltend gemacht werden. Die (auch auf dem AED angebrachten) Kontaktdaten von Cardia lauten:
   Cardia International A/S
   Hersegade 20
   4000 Roskilde
   Denmark
7. Nicht unter die Garantie fallen insbesondere Mängel durch:
   - die Nichteinhaltung von Bedienungs- und Wartungsvorschriften;
   - eine andere als die vorgesehene normale Verwendung;
   - normale Abnutzung;
   - Montage oder Reparatur durch den Nutzer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Semiconductor B.V.;
   - von dem Nutzer verwendete Nicht-Originalteile; und
   - wenn die Ursache des Mangels nicht am Produkt selbst liegt.
8. Solange der Nutzer nicht komplett seine Verpflichtungen aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag erfüllt, kann er diese Garantiebestimmungen nicht in Anspruch nehmen.
9. Der Nutzer muss bei einer Inanspruchnahme der Garantie bewerkstelligen, dass Personal von Semiconductor B.V oder von ihr eingeschaltete Dritte zu dem AED Zutritt haben und die Gelegenheit bekommen, den gelieferten AED zu warten, zu überprüfen und/oder zu reparieren. Der Nutzer muss den AED auf Wunsch von Semiconductor B.V. für die genannte(n) Handlung(en) herausgeben.
10. Der Nutzer hat, wenn er einen Service- und Wartungsvertrag abgeschlossen hat, auf seine Bitte hin vorübergehend Anspruch auf ein Ersatzgerät, solange der AED repariert oder ausgetauscht wird.
11. Die Garantiefrist verlängert sich nicht automatisch durch die Ausführung von Garantiearbeiten.
12. Wenn sich eine Beschwerde des Nutzers als unbegründet herausstellt, gehen die Kosten, die dafür seitens Cardia oder Semiconductor B.V. entstanden sind, darunter insbesondere die Wartungskosten, vollständig auf Rechnung des Nutzers.
13. Eine Inanspruchnahme der Garantie setzt nicht eine eventuelle Zahlungsverpflichtung des Nutzers aus.

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

Artikel 16. Haftung

1. Semiconductor B.V. schließt jegliche Haftung - ausdrücklich und stillschweigend -, welcher Art auch immer, aus, sofern nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag ausdrücklich anerkannt und/oder vereinbart.
2. Semiconductor B.V. wird von dem Nutzer insbesondere von jeglicher Haftung freigestellt, die aus einem Schaden und/oder einem anderen Nachteil infolge eines schuldhaften Versäumnisses bei der Erfüllung und Ausführung des Vertrags resultiert, soweit dies aufgrund von zwingendem Recht zulässig ist.
3. Semiconductor B.V. haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, darunter Schäden, die durch den Nutzer, dessen Personal, Geschäftspartner oder Besucher verursacht wurden oder entstanden sind, und nicht für Schäden, die entstanden sind durch: verspätete Lieferung; Schäden, die bei oder infolge der Installation des AED durch den Nutzer selbst entstanden sind; Schäden, die durch falsche und/oder unvollständige Angaben entstanden sind, die von dem Nutzer oder in seinem Namen mitgeteilt wurden.
4. Wenn Schäden, welcher Art auch immer, durch eine oder infolge einer Handlung oder Unterlassung unter Verletzung der Wartungsverpflichtungen entstanden sind, ist Semiconductor B.V. nicht haftbar, und der Nutzer haftet voll für Schäden von Semiconductor B.V. und/oder des Herstellers.
5. Wenn der Nutzer ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung Reparaturen und/oder Änderungen an dem AED ausgeführt hat und/oder hat ausführen lassen, erlischt jegliche Garantieverpflichtung und Haftung seitens Semiconductor B.V.
6. Wenn Semiconductor B.V. trotz vorgenannter Bestimmung unerwartet doch aus welchem Grund auch immer für Schäden haftbar sein sollte, haftet sie nur für die direkten Schäden, darunter Schäden an Sachen, begründete Kosten zur Vermeidung oder Beschränkung von direkten Schäden und begründete Kosten zur Feststellung der Schadensursache, Haftung, unmittelbare Schäden und Instandsetzung.
7. Wenn Semiconductor B.V. für die von dem Nutzer und/oder Dritten erlittenen Schäden infolge der schuldhaften Nichterfüllung oder unerlaubten Handlung durch den Hersteller haftet, ist ihre Haftung auf den Betrag beschränkt, der von ihrer Haftpflichtversicherung geleistet wird.
8. Im Mietfall: Soweit der Vermieter für irgendwelche Schäden haftbar sein sollte, ist die Haftung auf einen Betrag in Höhe von 6 Monatsraten der von dem Mieter an den Vermieter zu zahlenden Miete beschränkt, höchstens aber auf den Betrag, der ggf. von seiner/seinen Versicherung/en geleistet wird.
9. Im Kauffall: Soweit der Verkäufer aus welchem Grund auch immer für Schäden haftbar sein sollte, ist seine Haftung auf einen Betrag von insgesamt € 3.000, - (in Worten: dreitausend Euro) beschränkt.
10. Der Nutzer schützt Semiconductor B.V. vor allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schadenersatz, Kosten oder Zinsen, die mit der Verwendung des AED zusammenhängen oder daraus resultieren, und/oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Vertrag und/oder irgendwelche anderen Rechte Dritter.
11. Die Haftungsbeschränkung im Sinne dieses Artikels berührt nicht die Haftung von Semiconductor B.V. wegen Vorsatzes und/oder grober Fahrlässigkeit von Semiconductor B.V. oder ihren Geschäftsführern.

Artikel 17. Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt wird jedes Versäumnis bei der Ausführung des Vertrags verstanden, das Semiconductor B.V. nicht angelastet werden kann, weil es nicht der Schuld von Semiconductor B.V. zuzuschreiben ist und kraft Gesetzes, einer Rechtshandlung oder im Geschäftsverkehr gültigen Auffassungen nicht zu Lasten von Semiconductor B.V. geht.
2. Wenn der Nutzer infolge von höherer Gewalt nicht das Nutzungsrecht am AED ausüben kann, ist Semiconductor B.V. berechtigt, das Nutzungsrecht für eine von ihr festzulegende angemessene Frist auszusetzen, ohne zu irgendwelchem Schadenersatz verpflichtet zu sein.
3. Bei anhaltender höherer Gewalt, worunter ein Umstand verstanden wird, auf den Semiconductor B.V. und der Nutzer keinen Einfluss haben und unter den gegebenen Umständen nicht haben können und der die Ausübung des Nutzungsrechts am AED unmöglich macht, ist Semiconductor B.V. bzw. der Nutzer berechtigt, den Vertrag außergerichtlich zu lösen. Der Nutzer kann bei höherer Gewalt keine Vergütung des von ihm erlittenen Schadens von Semiconductor B.V. verlangen.

Artikel 18. Geistiges Eigentum

1. Die geistigen Eigentumsrechte, darunter Patente, Gebrauchsmuster, Industrieentwürfe, Urheberrechte, Handelsmarken und Handelsgeheimnisse an oder im Zusammenhang mit dem/den AED(s) und dazugehörigen Accessoires, Flyern und Dokumentationsmaterial, sind Eigentum von Cardia.
2. Die Bildmarken “Cardiaid” gemäß Eintragung für die Benelux unter Nummer 801178 und für die Europäische Gemeinschaft unter Nummer 5538616 sind Eigentum von Cardia. Cardia besitzt außerdem die Rechte an der Domänen-Adresse www.cardiaid.com
3. Semiconductor B.V. besitzt u. a. die Rechte an den Domänen-Adressen www.cardiaid.nl, www.cardiaid.be und www.cardiarent.nl.
4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Semiconductor B.V. und/oder Cardia das ausgeteilte (Info-)Material, die Domänen-Adressen oder die Bildmarken im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels (anders als im Rahmen dieses Vertrags) zu veröffentlichen, wirtschaftlich zu nutzen oder, auf welche Weise auch immer, zu vervielfältigen.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte (bzw. ihren Besitz) im Sinne dieses Artikels keinesfalls - auch nicht durch die Forderung ihrer Nichtigkeitserklärung - direkt oder indirekt zu berühren.
6. Der Nutzer verpflichtet sich, Semiconductor B.V. sofort über jegliche Aktivität Dritter zu informieren, die einen Verstoß gegen die - in diesem Artikel genannten - geistigen Eigentumsrechte beinhalten könnte, sobald ihnen diese Aktivität zur Kenntnis gelangt.

CardiAid Benelux
Van der Burchstraat 40
2132 RN Hoofddorp
Die Niederlande
Tel: +31(0)23-5571871
KVK: 28050933 / VAT: NL 007.712431.B01

Artikel 19. Solidarhaftung / Rechtswahl / Änderungen

1. Wenn der AED an mehrere (Rechts-)Personen zusammen vermietet wurde, haften die Mieter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag.
2. Die von Semiconductor B.V. vorgelegten Offerten und Verträge und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
3. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Nutzer und Semiconductor B.V. werden ausschließlich – (soweit zulässig) unter Ausschluss jeder anderen Instanz - bei dem zuständigen niederländischen Gericht in Amsterdam anhängig gemacht.
4. Die Anwendbarkeit von internationalen Verträgen über den Kauf von beweglichen Sachen, darunter der Wiener Kaufvertrag, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Der Nutzer stimmt hiermit unwiderruflich zu, dass Semiconductor B.V. auf Wunsch all ihre Rechte aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen auf Dritte übertragen darf.
6. Abweichungen von oder Ergänzungen zu dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Festlegung zwischen Semiconductor B.V. und dem Nutzer verbindlich.

Artikel 20. Kontaktdaten

Bei Fragen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie jederzeit Kontakt mit Semiconductor B.V. aufnehmen: Semiconductor BV, Van der Burchstraat 40, 2132 RN, Hoofddorp. Tel: +31 23 5571 871, info@cardiaid.nl